

RS OGH 1970/11/3 8Ob231/70

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.11.1970

Norm

ZPO §502 Df

Rechtssatz

Ein bestätigendes Urteil der zweiten Instanz liegt auch dann vor, wenn das Erstgericht nach Zurückweisung des Vorbringens zur Gegenforderung gemäß § 179 ZPO als offenbar verspätet im Urteil aussprach, die Gegenforderung bestehe nicht zu Recht, das Berufungsgericht jedoch - unter Billigung der Anwendung des § 179 ZPO - mit der Maßgabe bestätigte, daß dieser Ausspruch zu entfallen habe.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 231/70

Entscheidungstext OGH 03.11.1970 8 Ob 231/70

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0042600

Dokumentnummer

JJR_19701103_OGH0002_0080OB00231_7000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at